

Leitfaden

Koordinierung gemäß § 55j EisbG

0. Zuständig für diese Regelung

ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Netzzugang, Regulierungsmanagement

1. Zweck

Dieser Leitfaden regelt den Ablauf der jährlich stattfindenden Koordinierung gemäß § 55j EisbG mit den Koordinierungsbeteiligten zu folgenden Punkten:

- 1.1. Bedarf der Fahrwegkapazitätsberechtigten hinsichtlich Erhaltung und Ausbau der Eisenbahninfrastrukturkapazität;
- 1.2. Inhalt und Umsetzung der nutzerorientierten Ziele und Anreize, die in Verträgen gemäß § 55b Abs. 1 EisbG vorgegeben werden;
- 1.3. Inhalt und Umsetzung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen;
- 1.4. Fragen der Intermodalität und der Interoperabilität;
- 1.5. Fragen zur Nutzung und zu den Bedingungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie zur Qualität der Dienstleistungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

2. Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt im Kalenderjahr **2023** für:

- Die gesamte ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Tochtergesellschaften;
- Fahrwegkapazitätsberechtigte, gegebenenfalls unter Beiziehung von Vertretern der Nutzer von Dienstleistungen im Bereich des Schienengütertransportes und des Schienenpersonenverkehrs;
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
- Schienen-Control GmbH bzw. Schienen-Control Kommission.

3. Rechtliche Grundlagen

- Europarechtliche Grundlagen:
 - RL 2016/2370/EU
 - Art 7e
- Nationales Recht:
 - EisbG
 - § 55b – Finanzierungsverträge
 - § 55j – Koordinierung
 - § 59 Abs. 1 – Konsultation der Schienennetz-Nutzungsbedingungen

4. Abkürzungen

BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
EisbG	Eisenbahngesetz 1957 in der jeweils geltenden Fassung
Ggf	Gegebenenfalls
INFRA	ÖBB-Infrastruktur AG
RL	Richtlinie der Europäischen Union
SCG	Schienen-Control GmbH
SCK	Schienen-Control Kommission
SNNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung

5. Allgemeines

Als Haupteisenbahninfrastrukturunternehmen leitet die INFRA die Koordinierung und führt die Konsultation der SNNB durch.

Um eine korrekte Zuordnung sicherzustellen, ist bei allen E-Mails an koordinierung@oebb.at in der Betreffzeile das Thema der Eingabe und ein Verweis auf die oben angeführten **Punkte 1.1.-1.5.** anzugeben (zB „1.3. – SNNB“). Betreffend die Konsultation der SNNB gem. § 59 Abs. 1 EisbG sind die betreffenden Eingaben der Koordinierungsbeteiligten analog zu Koordinierungsthema Punkt 1.3. (Inhalt und Umsetzung der SNNB) einzubringen.

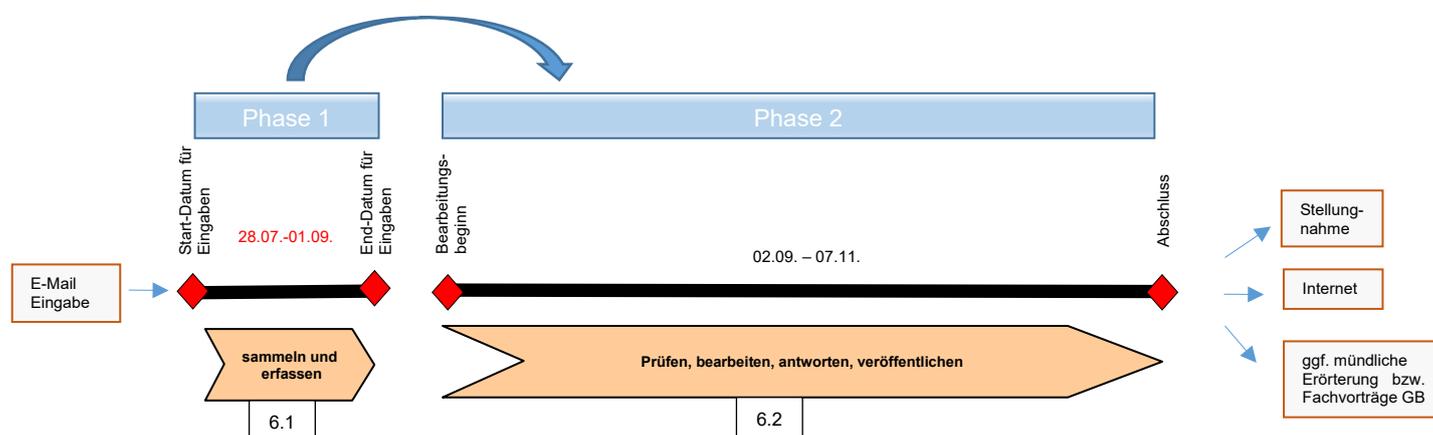
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eingaben größeren Ausmaßes, speziell im Hinblick auf die Erhaltung und den Ausbau der Eisenbahninfrastrukturkapazität, auch in Folgejahren Berücksichtigung finden können.

Die Koordinierung findet unbeschadet der Möglichkeit statt, Eisenbahn-Infrastrukturerefordernisse an das Schienennetz der INFRA ganzjährig direkt über die Infrastruktur-Anforderungsdatenbank einzubringen.

IADB, abrufbar unter: <https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftpartner/it-tools/iadb>

Die in der Frist der Phase 1 eingebrachten Themen werden bis zum 07.11.2023 beantwortet. Anschließend wird ein Überblick über die durchgeführten Tätigkeiten veröffentlicht.

6. Prozessablauf



6.1. Phase 1

In der ersten Phase werden die von den Koordinierungsbeteiligten schriftlich eingelangten Eingaben entgegengenommen. Die Frist für diese Eingaben beträgt **5 Wochen** und läuft von **28.07.2023 bis 01.09.2023**

Die Eingabe erfolgt per E-Mail an folgende Adresse:

- koordinierung@oebb.at

6.2. Phase 2

Zu Beginn der zweiten Phase werden die entgegengenommenen Daten nach folgenden Parametern geprüft:

- **Zulässigkeit** der Eingabe gem. § 55j EiszG. Es wird festgestellt, ob die Eingabe von einem dazu Berechtigten erstattet wurde und ob es sich um ein Thema für die Koordinierung handelt.
- **Vollständigkeit** der Übermittlung;
- **Verständlichkeit** der Eingabe.

Die Antwortschreiben können folgende Ausprägungen haben:

- Zurückweisung der Eingabe wegen Unzulässigkeit samt kurzer Begründung;
- Ablehnung der Eingabe samt kurzer Begründung;

- Verbesserungsauftrag;
- Bestätigung der Eingabe;

Die Übermittlung der Antwort erfolgt bei rechtzeitig und vollständig eingelangten Eingaben schriftlich an den betroffenen Koordinierungsbeteiligten und in Kopie an die SCK zur Sicherstellung ihrer Beobachterrolle. Des Weiteren wird anschließend ein Überblick über die durchgeführten Tätigkeiten auf der Homepage der INFRA veröffentlicht.

Bei Bedarf bietet die INFRA den Koordinierungsbeteiligten, in Ergänzung zum schriftlichen Verfahren, die Möglichkeit zur mündlichen Erörterung eingebrachter Themen bei der Koordinierungsveranstaltung an. Das Interesse an einer mündlichen Erörterung im Rahmen der Koordinierungsveranstaltung, die Teilnahme daran sowie die zu behandelnden Punkte sind von den Koordinierungsbeteiligten jedenfalls vorab in der schriftlichen Eingabe bekanntzugeben. Die Vorab-Bekanntgabe erleichtert die Aufbereitung der entsprechenden Themen seitens der INFRA und ermöglicht qualifizierte Auskünfte im Zuge der Koordinierung. Die Behandlung der bekanntgegebenen Punkte erfolgt im Falle einer mündlichen Erörterung abhängig von deren Anzahl und Umfang. Die INFRA behält sich das Recht vor, bei umfassenden Themen auf die schriftliche Beantwortung zu verweisen.

Die INFRA plant heuer im Rahmen der Koordinierungsveranstaltung erneut diverse Fachvorträge im Sinne von „Frequently asked questions“ („FAQ“). Ziel dieser Vorträge ist, verstärkt auf aktuelle und/oder im Laufe der Koordinierung häufig eingemeldete Themen einzugehen. Im Zuge der Koordinierungsveranstaltung werden Experten aus den entsprechenden Geschäftsbereichen einen Überblick über das jeweilige Thema geben und besteht im Anschluss daran die Möglichkeit, sich mit den Fachexperten zu den betreffenden Themen auszutauschen. Der Veranstaltungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Letzter Tag der Frist zur schriftlichen Beantwortung der rechtzeitig und vollständig eingelangten Eingaben ist der **07.11.2023**, wobei die INFRA die betreffenden Antwortschreiben nach Möglichkeit bereits einige Werkstage vor der Koordinierungsveranstaltung an die Koordinierungsbeteiligten übermitteln wird.